## Art. 15 Beschränkungen des Gemeingebrauchs

[1]Für Straßenbauarbeiten und zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, kann die Straßenbaubehörde den Gemeingebrauch vorübergehend beschränken. [2]Die Straßenverkehrsbehörde ist hiervon rechtzeitig zu unterrichten. [3]Der Träger der Straßenbaulast hat die Beschränkungen kenntlich zu machen.